Benutzungsordnung

für den Versammlungsraum im Feuerwehrhaus in Silzen

Die Gemeindevertretung hat am 13. Dezember 1993 die nachstehende Benutzungsordnung für den Versammlungsraum im Feuerwehrhaus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Versammlungsraum im Feuerwehrhaus dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden und auch den Bürgern der Gemeinde Silzen für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Feuerwehrhauses diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Versammlungsraumes ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Versammlungsraum benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung des Versammlungsraumes wird vom Bürgermeister je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

0 A 0

(2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Versammlungsraumes gesperrt werden. (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß der Versammlungsraum mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Silzen durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Der Versammlungsraum darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Feuerwehrhaus werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verläßt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, daß die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, daß lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängigen Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6 Umfang der Benutzung

Der Versammlungsraum sowie die Einrichtung des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

• •

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Feuerwehrgerätehaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so daß ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters angebracht werden.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Versammlungsraumes, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsentgelte nach einer besonderen Entgeltsordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

(1) Versammlungsraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, daß der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 (3) gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfaßt sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle und sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Silzen, 13, 12, 1993

Gemeinde Silzen Der Bürgermeister

Liebelt